

II-4956 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1983 01 28

Z.11 0502/192-Pr.2/82

2283 /AB

1983 -02- 07

zu 2298 /J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dkfm. DDr. König und Genossen vom 9. Dezember 1982, Nr. 2298/J, betreffend die Ermäßigung oder Erlassung von Importzöllen für Mineralölprodukte, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.: Aus preis- oder versorgungspolitischen Gründen wurden im Jahr 1982 Zölle auf importierte Mineralölprodukte - nach Befürwortung durch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie als zuständiges Wirtschaftsressort - gemäß § 6 Zolltarifgesetz ermäßigt oder erlassen.

Zu 2.: Gerade bei Energieträgern ist eine Sicherung der längerfristigen Versorgung und eine möglichst günstige Preisgestaltung für die gesamte Volkswirtschaft von wesentlicher Bedeutung. Es war daher gerechtfertigt, bei diesen Waren auf gewisse Zolleinnahmen zu verzichten.

Zu 3.: Im Jahr 1982 haben 26 Firmen Anträge auf Zollermäßigung oder Zollerlassung für Mineralölprodukte gemäß § 6 Zolltarifgesetz gestellt.

Zu 4.: Allen Anträgen für Benzin, Gasöl und Heizöl wurde entsprochen, lediglich ein Antrag für Jet-Kerosin wurde abgelehnt.

Zu 5.: Bei Benzin der TNr. 27.10 A wurde der Zoll jeweils auf S 10,50 für 100 kg und bei Gasöl der TNr. 27.10 D wurde der Zoll auf S 6.-- für 100 kg, somit in beiden Fällen auf ein Drittel des allgemeinen tarifmäßigen Zollsatzes ermäßigt. Bei Heizöl der TNr.27.10 E wurde der Zoll erlassen.

- 2 -

Zu 6.: Ein Antrag auf Zollbegünstigung für Jet-Kerosin der TNr. 27.10 C wurde abgewiesen, weil vom Antragsteller keine Nachweise über das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vorgelegt wurden. Im Sinn des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 1968, Zahl 765/68, ist die Partei nicht von der Verpflichtung befreit, zur Ermittlung des Sachverhaltes beizutragen und insbesondere bei Ermäßigungen und Befreiungen von Abgaben ein zumutbares Maß an Mitwirkung im Ermittlungsverfahren zu erfüllen.

Zu 7.: Die Bewilligungspraxis war im Jahr 1982 gegenüber den früheren Jahren unverändert. Bei Benzin und Gasöl wurden Zollbegünstigungen im gleichen Ausmaß seit den ersten Anträgen im Jahr 1979 und bei Heizöl seit 1981 gewährt.

Zu 8.: Wie der großen Anzahl von Antragstellern zu entnehmen ist, war den einschlägigen Importeuren bekannt, daß diesbezügliche Zollbegünstigungen gewährt werden. Heizöl wurde im Jahr 1981 in die Zollbegünstigungsliste Zahl 65.000-13/64 aufgenommen, deren Änderungen jeweils den Interessenvertretungen bekanntgegeben werden und die daher den interessierten Wirtschaftskreisen bekannt ist. Bei Einzelzollbegünstigungen kommt eine Bekanntgabe im Hinblick auf die Geheimhaltungspflicht gemäß § 48 a der Bundesabgabenordnung nicht in Betracht.

